OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651742/2/FP

Datum:
Linz, 2. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von S G B, geb. x 1973, p.A. J R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10. April 2020 GZ: BHVBVerk-2019-494548/8-Hel, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahin Folge gegeben, dass die Wendung „und zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens einen Facharztbefund für Psychiatrie beizubringen“ entfällt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin (Bf) für die Dauer von 4 Jahren ab Zustellung, sohin bis zum 5. Mai 2024. Gleichzeitig forderte sie die Bf auf, sich vor Wiedererteilung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und zur Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens einen Befund eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen.
Der Führerschein sei unverzüglich bei der belangten Behörde abzuliefern.
Die aufschiebende Wirkung seiner Beschwerde erkannte die belangte Behörde wegen Gefahr in Verzug ab.

Die belangte Behörde begründete im Wesentlichen unter Bezugnahme auf ein Urteil des Landesgerichtes Wels vom 23. Jänner 2020, 38 Hv 103/19p-123, mit welchem die Bf wegen der unter Punkt II.2. dargestellten Taten zu einer unbedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von 5 Jahren verurteilt worden war.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 4. Mai 2020, bei der belangten Behörde eingelangt am 6. Mai 2020, rechtzeitig Beschwerde, in der sie ihren Lebenslauf darstellte und darlegte, in Zukunft weder Drogen konsumieren, noch mit ihnen handeln zu wollen. Die Bf ersuchte um Feststellung ihrer Verkehrszuverlässigkeit.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 13. Mai 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus dem sich alle wesentlichen Sachverhaltsmomente ergeben. Die Bf hat keine Verhandlung beantragt und hält das Gericht eine solche auch nicht für erforderlich, sodass diese gemäß § 24 Abs 1 iVm Abs 3 VwGVG entfällt.

0803

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf wurde mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Wels vom 23. Jänner 2020, 38 Hv 103/19p-123, wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1, 5. Fall und Abs 4, Z 3 SMG, des Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1, 1. und 2. Fall SMG, der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1, 1. und

2. Fall, Abs 2 SMG, des Vergehens nach § 4 Abs 1 NPSG, des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 3, 2. Fall SMG und des Vergehens nach § 50 Abs 1 Z 2 WaffG unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB nach dem Strafsatz des § 28a Abs 4 SMG zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt.
Gemäß § 38 Abs 1 Z 1 StGB wurde die Vorhaft in der Zeit von 7. August 2019, 09:28 Uhr bis 23. Jänner 2020, 14:40 Uhr auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.

Die Bf hat teils in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit Anderen zwischen Jänner 2019 und Anfang August 2019 vorschriftswidrig Suchtgift anderen, teils bekannten, großteils jedoch unbekannten Abnehmern, gewinnbringend überlassen, und zwar:
- in einer das 25-fache der Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge,
zumindest 6.000 g Cannabiskraut mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von zumindest 12,7 % THCA und 0,96 % Delta-9-THC, 1.800 Gramm Amphetamin mit durchschnittlichen Reinheitsgehalt von zumindest 15,12 %, 300 XTC-Tabletten (MDMA), drei Gramm MDMA und sechs Gramm Kokain je mit unbekanntem Reinheitsgehalt.
Die Bf hat in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit Anderen Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge, mit dem Vorsatz, dass es in Verkehr gesetzt werde, bis 7. August 2019 erworben und besessen, und zwar 379 Gramm (brutto) Cannabiskraut mit einem durchschnittlichen Reinhaltsgehalt von zumindest 12,7 % THCA und 0,96 % Delta-9-THC, 146,07 Gramm (brutto) Amphetamin mit einem durchschnittlichen Reinhaltsgehalt von zumindest 15,12 %, 21 XTC-Tabletten (MDMA) und 0,75 Gramm (brutto) MDMA je mit einem unbekannten Reinheitsgehalt.
Die Bf hat weiters im Zeitraum von Anfang Jänner 2019 bis 7. August 2019 Amphetamin, XTC-Tabletten (MDMA), Kokain und MDMA erworben und besessen, wobei sie die Straftaten ausschließlich zum persönlichen Gebrauch begangen hat, und zwar:
Die Bf hat zwischen Juni und Anfang August 2019 mit dem Vorsatz, daraus einen Vorteil zu ziehen, eine mit Verordnung gemäß § 3 NPSG bezeichnete oder von einer gemäß § 3 NPSG definierten chemischen Substanzklasse umfasste Neue Psychoaktive Substanz mit dem Vorsatz, dass sie von dem anderen oder einem Dritten zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung im menschlichen Körper angewendet werde, einem Anderen, und zwar zumindest ein Gramm Ketamin, zwischen Februar 2019 und Anfang August 2019 psilocin-, psilotin- oder psilocybinhältige Pilze anderen, gewinnbringend überlassen.

Die Bf hat im Zeitraum zwischen zumindest März 2019 und 7. August 2019, wenn auch nur fahrlässig, verbotene Waffen oder Munition (§ 17 WaffG) unbefugt besessen, nämlich ein Schlagringmesser sowie einen Teleskopschlagstock.

Die Verurteilung gründet im Wesentlichen darauf, dass die Bf im Tatzeitraum insgesamt zumindest 7.000 g Cannabiskraut, 2.000 g Amphetamin, 500 XTC-Tabletten (MDMA), 5 g MDMA und 5 g Kokain erwarb und das erworbene Suchtgift anfänglich im Zuge von privaten Feierlichkeiten in ihrem Zuhause verkaufte. Die Bf versorgte die überwiegend minderjährigen Freunde ihres Sohnes mit den unterschiedlichsten Suchtgiften. Die Bf veräußerte später bestellte Suchtgifte in ihrem Wohnhaus gewinnbringend an Abnehmer. Aufgrund steigender Nachfrage nutzte die Bf Messaging-Dienste zur Geschäftsabwicklung und zum Anpreisen gerade verfügbarer Suchtmittel. Aus dem vorerst standortorientierten Handel entwickelte sich relativ rasch ein strukturierter, mobiler Suchtgifthandel.
Die Bf wurde von ihrem Lebensgefährten, ihrem Sohn, ihrer Tochter und anderen Personen bei ihrem Suchtgifthandel unterstützt. Die Bf war in der Organisation im Wesentlichen für die Suchtgiftbeschaffung bzw. -ankäufe zuständig.
Das aus den Suchtgiftverkäufen erzielte Geld wurde jeweils zur Gänze an die Bf ausgefolgt, die die Finanzverwaltung über hatte. Ein Großteil des Geldes diente der Schuldentilgung der Bf. Darüber hinaus finanzierte die Bf mit den Suchtgifterlösen den Lebensunterhalt aller Angeklagten, sie konnten gratis bei ihr wohnen, arbeiteten gegen Kost und Logis. Außerdem bezahlte sie Rechnungen, Urlaube, udgl., teilweise bekamen sie auch Bargeldbeträge ausgefolgt, um eigenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zudem konnten die Beteiligten die im Wohnhaus verwahrten Suchtmittel gratis konsumieren.

Die Bf verkaufte in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit den Beteiligten an teils bekannte, großteils jedoch unbekannte Abnehmer monatlich zumindest 1.000 g Cannabiskraut und zumindest 300 g Amphetamin. Zusätzlich verkaufte die Bf neben 1 g Ketamin und auch diverse selbst aufgezogenen psilocin-, psilotin- oder psilcoybinhältigen Pilze; dies gemeinsam mit anderen Beteiligten. Weiters verkaufte die Bf 3 g MDMA und 6 g Kokain sowie – teils alleine, teils in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit einer anderen Verurteilten - 300 Stück XTC-Tabletten (MDMA). Dabei erzielte die Erstangeklagte einen Reingewinn von zumindest EUR 15.790,-- (Lichtbildbeilage AS 331 f in ON 4).
Im Zuge der am 7. August 2019 an der Wohnanschrift der Erstangeklagten vollzogenen Hausdurchsuchung wurden [neben 93,6 g (brutto) psilocybinhältigen Pilzen] 379 g (brutto) Cannabiskraut und 146,07 g (brutto) Amphetamin sichergestellt und in weiterer Folge untersucht. Das verhandelte Cannabiskraut wies einen Reinheitsgehalt von zumindest 12,7 % THCA und 0,96 % Delta-9-THC und das Amphetamin einen Reinheitsgehalt von zumindest 15,12 % auf.
Die Bf hielt es ernstlich für möglich, dass eine die Grenzmenge um das 25-fache übersteigende Menge vorlag und fand sich mit dem Umstand zumindest billigend ab.
Die Bf erwarb Anfang Februar oder März 2019 in der Tschechischen Republik ein Schlagringmesser und einen Teleskopschlagstock und besaß diese beiden Waffen bis zur Sicherstellung am 7. August 2019. Sie hielt es dabei zumindest ernstlich

für möglich und fand sich zumindest billigend damit ab, dass es sich bei diesen um verbotene Waffen handelte.

Das Landesgericht Wels verwertete folgende Erschwerungs- und Milderungsgründe:

mildernd: die bisherige Unbescholtenheit, die teilweise geständige Verantwortung, die relativ kurze Tatbegehungsdauer, die Sicherstellung des tatverfangenen Suchtgiftes, die teilweise Gewöhnung an Suchtgift.

erschwerend: das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere dem Urteil des Landesgerichtes Wels vom 23. Jänner 2020, 38 Hv 103/19p-123.

Die von der Bf begangenen und festgestellten Taten stehen aufgrund des genannten Urteils für das Verwaltungsgericht verbindlich fest (vgl. Punkt III.2.1.).

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

§ 24 FSG lautet:

„Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren

ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(5) Die Nachschulungen dürfen nur von gemäß § 36 hiezu ermächtigten Einrichtungen durchgeführt werden. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat, dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. die Voraussetzungen räumlicher und personeller Art für die Ermächtigung zur Durchführung von Nachschulungen,
2. die fachlichen Voraussetzungen für die zur Durchführung von Nachschulungen Berechtigten,
3. den Inhalt und zeitlichen Umfang der Nachschulungen,
4. die Meldepflichten an die Behörde,
5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Nachschulungen und
6. die Zusammensetzung und Aufgaben des verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses,
7. die Kosten der Nachschulung.

(5a) Die ermächtigten Einrichtungen haben einen Teilbetrag von jeder vollen verkehrspsychologischen Untersuchung und von jeder Nachschulung an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds abzuführen. Dieser Betrag ist für die Verkehrssicherheitsarbeit im Sinne des § 131a Abs. 4 KFG 1967 und für die Erstellung der Verkehrsunfallstatistik zu verwenden. Die Höhe dieses Betrages sowie die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ablieferung der Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzusetzen.
(6) Wird das Verkehrscoaching nicht vorschriftsgemäß durchgeführt oder sind dabei Missstände aufgetreten, so hat die Behörde der in ihrem Sprengel tätigen Stelle – nachdem eine Aufforderung zur Behebung dieser Unzulänglichkeiten erfolglos geblieben ist – die Durchführung des Verkehrscoachings bis zur Behebung dieser Unzulänglichkeiten, mindestens aber ein Monat, zu untersagen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. den Inhalt und zeitlichen Umfang des Verkehrscoachings

2. den Kreis der zur Durchführung des Verkehrscoachings Berechtigten und
3. die Kosten des Verkehrscoachings."

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.
Gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Die Bf wurde mit dem dargestellten Urteil des Landesgerichtes Wels wegen Drogendelikten und anderen Taten rechtskräftig verurteilt.

Das Delikt nach § 28a SMG bildet eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 11 FSG. Die anderen von der Bf begangenen Delikte, insbesondere auch jene, die mit ihrem Eigenkonsum in Zusammenhang stehen, sind, wie auch sie begünstigende Umstände, im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen.

In Anbetracht dieser rechtskräftigen Bestrafung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl. z.B. VwGH 20. Februar 2001, 98/11/0317; 21. August 2014, Ra 2014/11/0027), dass die Bf die ihr angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

III.2.2. Liegen bei Besitzern einer Lenkberechtigung die Voraussetzungen für die Erteilung derselben nicht mehr vor, hat die Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet die Verkehrszuverlässigkeit.

Eine Person gilt dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der

erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Aufgrund der oben dargestellten Bindung an das Urteil des Landesgerichtes Wels ist von der tatsächlichen Begehung der strafbaren Handlungen, wegen derer die Bf verurteilt wurde und der Verwirklichung die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierender bestimmter Tatsachen (Delikt nach dem § 28a SMG) im Sinne des § 7 Abs 3 Z 11 FSG auszugehen. Diese sind gemäß § 7 Abs 4 FSG einer Wertung zu unterziehen.

III.2.3. Wertung:

III.2.3.1. Vergehen und Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere solche, die mit der Weitergabe von Drogen an Dritte in Zusammenhang stehen, stellen eine besonders schwerwiegende Form der Kriminalität dar. Wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit, das Fortkommen und das Leben einer Fülle von Menschen, die Suchtmittel, oft, weil sie bereits süchtig sind, kaufen, sind derartige Straftaten besonders verwerflich und gefährlich.
Mit dem Handel mit harten Drogen, gerade im Falle des Verkaufs derart großer Mengen, wie vorliegend, geht auch eine besondere Rücksichtlosigkeit und Gleichgültigkeit in Bezug auf andere Personen und die Gesellschaft an sich, einher.

Die Bf hat Suchtgift nicht nur für sich selbst erworben und besessen, sondern Suchtgifte auch in Verkehr gesetzt und damit vielen anderen den Konsum von Suchtmitteln ermöglicht. Das Überlassen und Inverkehrsetzen von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte ist aufgrund der verursachten körperlichen und psychischen Abhängigkeiten besonders sozialschädlich.

Der vorliegende Akt zeigt, dass die Bf führend an Taten beteiligt war, die mit besonderer Professionalität verfolgt wurden und in einem relativ kurzen Zeitraum sehr große Mengen an Suchtgift (eine das 25-fache der Grenzmenge übersteigende Menge) in Verkehr gesetzt wurden, was eine besondere Intensität der Aktivitäten der Bf zum Ausdruck bringt. Die Bf leitete ein florierendes Familienunternehmen mit besonderer Professionalität und zeigte keinerlei Scheu, mit dem Verkauf von Drogen in großen Mengen erheblichen gesellschaftlichen Schaden und großes Leid bei den Betroffenen, die sie in die Gefahr einer Abhängigkeit brachte oder deren schon bestehende Abhängigkeit sie förderte, zu verursachen.
Als besonders verwerflich sieht es das Gericht an, dass die Bf Suchtgift an Minderjährige weiter gegeben hat und ihre eigenen Kinder, die zum Zeitpunkt der

Taten noch jung waren, für ihr lukratives Drogengeschäft eingesetzt und ausgenutzt hat, indem sie diese für sich arbeiten ließ und den Großteil der Einnahmen für eigene Zwecke vereinnahmte.

Der vorliegende Fall ist nach Ansicht des Gerichts ein besonders krasses Beispiel für Rücksichtslosigkeit, Selbstsucht und Niedertracht.

Die Bf handelte auch nicht nur mit leichten Drogen, wie etwa Cannabis, sondern setzte sogenannte „harte“ und was das Suchtpotential betrifft, besonders gefährliche Drogen, nämlich Kokain, MDMA und Amphetamin, in Verkehr.

Dieses Verhalten der Bf ist außerordentlich verwerflich und wegen der von Suchtmitteln ausgehenden Gefahren auch besonders gefährlich.

Der Verwaltungsgerichtshof ging in seiner Entscheidung vom 1. Juli 1999, 98/11/0173, davon aus, dass eine Prognoseentscheidung von 15 Monaten bei Verkauf mindestens 320 amphetaminhältiger Ecstasy-Tabletten innerhalb eines halben Jahres angemessen war. Beim gewerbsmäßigen Erwerb und dem Inverkehrsetzen einer großen Menge an Suchtgift (dort 6.000 Stück Ecstasy-Tabletten, Kokain und Amphetamin) ging der VwGH in seiner Entscheidung vom 8. August 2002, 2002/11/0136, davon aus, dass eine Prognoseentscheidung von 3,5 Jahren angemessen sei. Eine Prognose von 2 Jahren erachtete der VwGH im Hinblick auf ein Delikt nach § 28 Abs 2 SMG (große Menge), das sich nur auf Cannabiskraut bezogen hat, als zu lang (VwGH 20. September 2001, 2000/11/0235). Eine Prognose von 21 Monaten sah der Verwaltungsgerichtshof bei einem nur versuchten Suchtgiftschmuggel im Ausmaß des 10-fachen der Grenzmenge und einem 12-monatigen Vorentzug als gerechtfertigt an (VwGH 24. Februar 2005, 2002/11/0039).

Im vorliegenden Fall geht die belangte Behörde im Ergebnis davon aus, dass die Bf seit Anfang August 2019 (jenem Zeitpunkt bis zu welchem die Feststellungen des Landesgerichtes reichen) bis zum 5. Mai 2024, sohin ungefähr 4 Jahre und 9 Monate, verkehrsunzuverlässig ist.

III.2.3.2. Neben dem aktuellen Delikt nach § 28a SMG beging die Bf auch andere Delikte nach dem SMG. Es trafen mehrere Verbrechen und Vergehen zusammen. Weiters beging sie eine Tat nach dem Waffengesetz. Diese Umstände wurden vom verurteilenden Gericht als erschwerend gewertet und sind ihr diese auch im Führerscheinverfahren negativ anzulasten. Mildernd wurden u.a. das teilweise Geständnis und die Unbescholtenheit gewertet.

Der Umstand, dass für Zeiträume nach der Verhaftung keine neuen Fakten mehr hervorgekommen sind, kann angesichts der diesbezüglichen Untersuchungshaft keinen besonderen Ausschlag geben. Dass die Bf seitdem nicht mehr negativ

aufgefallen ist, liegt angesichts des anhängig gewesenen Gerichtsverfahrens und der Haft auf der Hand und kann sich nicht zu ihren Gunsten auswirken (vgl. dazu VwGH 8. August 2002, 2002/11/0136; vom 27. Mai 1999, 99/11/0035).

III.2.3.3. Eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist zufolge Abs 3 nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides mit Recht annehmen durfte, es liege Verkehrsunzuverlässigkeit vor und es werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von 3 Monaten eintreten (VwGH 14. September 2004, 2004/11/0119; 27. März 2007, 2006/11/0273 u.a.)

Wenn die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Bf ab Zustellung für 60 Monate entzieht, hat sie eine Verkehrsunzuverlässigkeit der Bf von ca. 4 Jahren und 9 Monaten, gerechnet ab der Verhaftung der Bf, angenommen.

Vor dem Hintergrund etwa der Entscheidungen des VwGH vom 24. Februar 2005, 2002/11/0039 (21-monatige Prognose bei versuchtem Suchgiftschmuggel lediglich von Cannabis im Ausmaß der 10-fachen Menge), VwGH 23. April 2002, 2001/11/0389 (21-monatiger Entzug ab Zustellung des Vorstellungsbescheids bei 15-fache Grenzmenge beim Schmuggel, 17-fache Grenzmenge beim Inverkehrsetzen) und VwGH 20. März 2001, 99/11/0074 (2 Jahre bei Inverkehrsetzen von 17,5 kg Haschisch, und Erwerb zum Eigenkonsum und Konsum anderer über 7 Jahre hinweg), insbesondere aber von 3,5 Jahren beim gewerbsmäßigen Erwerb und dem Inverkehrsetzen einer großen Menge an Suchtgift (dort 6.000 Stück Ecstasy-Tabletten, Kokain und Amphetamin) VwGH in seiner Entscheidung vom 8. August 2002, 2002/11/0136, geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass die Entziehungsdauer von der belangten Behörde keinesfalls zu hoch angesetzt wurde.

Die Bf hat nach dem Urteil eine die Grenzmenge 25-fach übersteigende Menge an besonders gefährlichen Suchgiften in Verkehr gesetzt.

Die Bf hat, wie sich aus dem Akt ergibt, höchst professionell als Kopf eines florierenden Unternehmens fungiert, andere Personen, weitgehend die eigenen Kinder als Mitarbeiter eingesetzt und sogar Minderjährige mit Suchtgift versorgt.

Angesichts des Inverkehrsetzens großer Mengen auch harter und besonders gefährlicher Drogen und ihrer weiteren Taten erachtet das Gericht die Prognoseentscheidung der Behörde insbesondere anhand der Entscheidung des VwGH vom 8. August 2002, 2002/11/0136, als angemessen.

Das Verwaltungsgericht geht jedenfalls davon aus, dass nach einer eventuellen vorzeitigen Haftentlassung doch noch eine gewisse Dauer in Freiheit erforderlich ist, um die Verkehrszuverlässigkeit der Bf zur Gänze wieder herzustellen.

Mit der Behauptung eines einwandfreien Lebenslaufes vor den gegenständlichen Taten und der unkonkreten Behauptung der Übernahme von Verantwortung, was angesichts der verhängten Haft zwingend der Fall sein muss, vermag die Bf nicht darzustellen, dass ihre Verkehrszuverlässigkeit früher wieder hergestellt wird.

Die angeordnete Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung ist vielmehr jedenfalls erforderlich, um die Verkehrszuverlässigkeit der Bf wieder herzustellen.

III.2.4. Die belangte Behörde hat der Bf auch zu Recht die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens aufgetragen, zumal der Suchtgifterwerb der Bf nach den unwidersprochenen Feststellungen des Landesgerichtes Wels auch dem eigenen Gebrauch diente und die Bf auch verurteilt wurde, weil sie Suchtgift ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erwarb und besaß. Nach den Darstellungen der Bf in ihrer Stellungnahme vom 20. März 2020 nimmt sie eine Drogentherapie in Anspruch. Insofern bestehen jedenfalls auch begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Die Anordnung der Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme erachtet das Gericht zum gegebenen Zeitpunkt allerdings noch nicht als erforderlich, zumal die Bf in der Zeit ihrer Haft keinen Zugang zu Suchtgift haben wird. Es bestehen insofern derzeit keine begründbaren Bedenken im Hinblick auf eine floride Abhängigkeit oder einen gehäuften Missbrauch in Bezug auf den Zeitpunkt der Beantragung der Wiedererteilung in etwa vier Jahren. Vielmehr wird die Bf zunächst vom Amtsarzt zu untersuchen sein und können sich aus dieser Untersuchung allenfalls Bedenken ergeben, die dann Grundlage für einen Bescheid gem. § 24 Abs 4 FSG sein können.

III.2.5. Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166; 25. Februar 2003, 2003/11/0051). Der Umstand, dass die Bf durch das Fehlen einer Lenkberechtigung gewisse Schwierigkeiten bei der Jobsuche haben könnte ist insofern nicht von Relevanz für das Verfahren.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit der Bf war es geboten, diese mit sofortiger Wirkung als Lenkerin von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen (z. B. VwGH 20. Februar 1990, 89/11/0252).

III.3. Es war demnach spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere in Bezug auf Suchtgiftdelikte (vgl. Punkt III.2.3.1.). Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl